

Satzung

von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

zuletzt geändert am 09. Dezember 2023

Satzung von Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Aufnahme von Mitgliedern
- § 4 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Probemitgliedschaft
- § 7 Freie Mitarbeit
- § 8 Ordnungsmaßnahmen

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

- § 9 Bezirksgruppen
- § 10 Abteilungen
- § 11 Innerparteiliche Vereinigungen
- § 11a Grüne Jugend

Abschnitt III: Organe

- § 12 Organe des Landesverbandes
- § 13 Landesmitgliederversammlung
- § 14 Frauen*Vollversammlung
- § 15 Frauen*Konferenz
- § 16 Landesdelegiertenkonferenz
- § 17 Landesausschuss
- § 18 Landesvorstand
- § 19 Landesparteirat
- § 20 Landesfinanzrat
- § 21 Diversitätsrat
- § 22 Schieds- und Schlichtungsorgane

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

- § 23 Quotierung
- § 24 Neuenquote
- § 25 Versammlungen
- § 26 Vetorecht
- § 27 Urabstimmung
- § 28 Satzungsänderungen

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

- § 29 Auflösung und Verschmelzung

Schieds- und Schlichtungsordnung

Anlage

Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung,
Ombudsstelle

Abschnitt I: Aufgabe, Mitgliedschaft und Mitarbeit

§ 1 Name und Sitz

- (1) ¹Der Landesverband führt den Namen Bündnis 90/Die GRÜNEN – Landesverband Berlin.
- (2) ¹Er ist ein Gebietsverband des Bundesverbandes der politischen Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN.
- (3) ¹Der Landesverband führt die Zusatzbezeichnung Alternative Liste für Demokratie und Umweltschutz. ²Seine Kurzbezeichnung ist GRÜNE Berlin.
- (4) ¹Sitz und Arbeitsgebiet ist das Land Berlin.
- (5) ¹Der Landesverband gliedert sich in Bezirksgruppen und Abteilungen.

§ 2 Mitgliedschaft

¹Jeder Mensch, der die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN anerkennt und keiner anderen Partei oder politischen Vereinigung angehört, die bei Wahlen mit Bündnis 90/Die GRÜNEN konkurriert, kann Mitglied werden.

§ 3 Aufnahme von Mitgliedern

- (1) ¹Der Antrag auf Aufnahme erfolgt durch schriftliche Erklärung. ²Will der/die Bewerber*in das Stimmrecht in einem Kreisverband wahrnehmen, entscheidet der Bezirksvorstand über die Aufnahme. ³Der Bezirksvorstand kann diese Zuständigkeit an den Landesvorstand delegieren. ⁴Will der/die Bewerber*in das Stimmrecht in einer Abteilung/ Landesarbeitsgemeinschaft wahrnehmen, entscheidet der Landesvorstand über die Aufnahme. ⁵Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zustimmung des Bezirksvorstands oder des Landesvorstands gegenüber dem/der Bewerber*in.
- (2) ¹Über die Aufnahme sind das Mitglied, der Bezirksvorstand und der Landesvorstand unverzüglich zu informieren.
- (3) ¹Wird gegen die Mitgliedschaft binnen sechs Monaten kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.
- (4) ¹Einspruchsrecht gegen die Aufnahme hat jedes Mitglied der Landespartei. ²Der Einspruch ist schriftlich an das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat, zu richten und zu begründen. ³Über den Einspruch entscheidet das Gremium, das über die Aufnahme entschieden hat.
- (5) ¹Gegen diese Entscheidung ist binnen eines Monats nach der Bekanntgabe Einspruch möglich. ²Über den Einspruch entscheidet das Landesschiedsgericht. ³Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts ist endgültig.
- (6) ¹Erfolgt binnen acht Wochen nach Eingang des Aufnahmeantrages keine Entscheidung über die Aufnahme oder wird die Aufnahme abgelehnt, entscheidet die Mitgliederversammlung der zuständigen Gliederung über den Antrag. ²Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) ¹Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) ¹Der Austritt ist gegenüber dem Landesvorstand schriftlich zu erklären.

- (3) ¹Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung ihren Beitragspflichten länger als sechs Monate nicht nachkommen, können gestrichen werden. ²Ihre Mitgliedschaft ist damit erloschen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen.
- (2) ¹Jedes Mitglied kann für alle satzungsgemäß vorgesehenen Funktionen gewählt werden.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat Stimmrecht in einer Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung.²Grundsätzlich gilt das Wohnortprinzip. ³Um das Stimmrecht in einer anderen Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteilichen Vereinigung wahrzunehmen, muss schriftlich ein begründeter Antrag an den Landesvorstand gestellt und durch diesen bewilligt werden. ⁴Der Wechsel der Wahrnehmung des Stimmrechts in eine andere Bezirksgruppe, Abteilung oder innerparteiliche Vereinigung kann beim Landesvorstand beantragt werden. ⁵Der Landesvorstand entscheidet innerhalb von vier Wochen über den Antrag. ⁶Der Wechsel tritt im Falle der Zustimmung vier Wochen nach Stellung des Antrags in Kraft. ⁷In begründeten Fällen kann der Landesvorstand die Frist verlängern. ⁸Der Landesvorstand teilt dies dem Mitglied, welches den Antrag gestellt hat, unter Nennung der Frist mit. ⁹Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Sprecher*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mitstimmen.
- (4) ¹Jedes Mitglied hat entsprechend den gesetzlichen Regelungen bei der Aufstellung der Kandidat*innen für öffentliche Wahlen Stimmrecht in der Bezirksgruppe des Wahlkreisverbandes, in dem es seinen Hauptwohnsitz hat.
- (5) ¹Jedes Mitglied hat Stimmrecht bei der Urabstimmung.
- (6) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, sich über alle Papiere und Einladungen der Organe, Gliederungen und Arbeitsgruppen in Kenntnis zu setzen. ²Es hat das Recht auf Zusendung der Einladung der jeweiligen Gruppe, in der es mitarbeitet. ³Jedes Mitglied hat das Recht auf Akteneinsicht in die Unterlagen der Partei.
- (7) ¹Die Mitglieds- und Sonderbeiträge werden in der Beitrags- und Kassenordnung geregelt.
- (8) ¹Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. ²Die Modalitäten der Beitragszahlung regelt die Beitrags- und Kassenordnung.
- (9) ¹Ein Mitglied darf keiner Partei oder politischen Vereinigung angehören oder beitreten, die mit Bündnis 90/Die Grünen bei Wahlen konkurriert.

§ 6 Probemitgliedschaft

- (1) ¹Eine beitragsfreie Probemitgliedschaft von 6 Monaten ist möglich. ²§§ 2-4 finden entsprechend Anwendung.
- (2) ¹Probemitglieder haben das Recht, an allen Sitzungen von Organen, Gliederungen und Arbeitsgruppen teilzunehmen. ²Sie haben dort Rede- und Antragsrecht. An Wahlen und Abstimmungen können sie nicht teilnehmen.

§ 7 Freie Mitarbeit

- (1) ¹Der Landesverband ermöglicht Nichtmitgliedern die freie Mitarbeit. ²Freie*r Mitarbeiter*in kann jede natürliche Person werden.
- (2) ¹Eine Mitgliedschaft in einer anderen Partei ist dem Landesvorstand unverzüglich mitzuteilen.
- (3) ¹Freie Mitarbeiter*innen haben das Recht, sich an der politischen Arbeit und Diskussion in der Partei zu beteiligen, sowie das Recht auf umfassende Information.

§ 8 Ordnungsmaßnahmen

- (1) ¹Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder setzen voraus, dass ein Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen das Programm verstoßen hat und der Partei damit nachweislich schweren Schaden zugefügt hat. ²Über Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder entscheidet das Landesschiedsgericht gemäß § 16 der Schieds- und Schlichtungsordnung. ³Antragsberechtigt sind die Organe und Gliederungen der Partei.
- (2) ¹Ordnungsmaßnahme gegen Abteilungen, Bezirksgruppen und innerparteiliche Vereinigungen ist deren Auflösung. ²Diese kann nur von Landesmitgliederversammlungen oder Landesdelegiertenkonferenzen auf Antrag des Landesausschusses beschlossen werden. ³Dagegen ist Beschwerde beim Landesschiedsgericht möglich.

Abschnitt II: Gliederungen und innerparteiliche Vereinigungen

§ 9 Die Bezirksgruppen

- (1) ¹Eine Bezirksgruppe hat mindestens drei Mitglieder. ²Ihr Tätigkeitsgebiet umfasst den jeweiligen Bezirk des Landes Berlin. ³Die Bezirksgruppen können weitere Untergliederungen bilden.
- (2) ¹Die Bezirksgruppen tragen den Namen „Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin“ zuzüglich des Namens des Bezirks. ²Weitere Namensteile sind möglich.
- (3) ¹Die Bezirksgruppen sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen die politischen Grundsätze und Programme von Bündnis 90/Die GRÜNEN verstoßen. ²Sie können sich für die Regelung ihrer Angelegenheiten eine Satzung sowie eine Wahl- und Geschäftsordnung geben, sonst gilt die Wahl- und Geschäftsordnung der Landesmitgliederversammlungen/Landesdelegiertenkonferenzen.
- (4) ¹Die Bezirksgruppen wählen einen Vorstand. ²Er vertritt die Bezirksgruppe nach außen, koordiniert die Arbeit der Bezirksgruppe und übernimmt alle anderen von der Bezirksgruppe übertragenen Aufgaben. ³Er umfasst mindestens drei Personen. ⁴Ein Mitglied des Vorstandes ist als Finanzverantwortliche*r zu benennen. ⁵Ein Mitglied des Vorstandes wird für die Beurkundung von Wahlvorschlägen nach den Wahlgesetzen benannt.
- (5) ¹Die Bezirksgruppen tagen als Mitgliederversammlungen, in der Regel mindestens einmal im Monat. ²Zu den Versammlungen sind die (Probe-) Mitglieder, die freien Mitarbeiter*innen sowie Amts- und Mandatsträger*innen aus dem Bezirk einzuladen. ³Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) ¹Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über
 - a) die den Bezirk betreffenden politischen Fragen,
 - b) ihre politischen Aktivitäten im Bezirk,

- c) Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und die Gremien des Bundesverbandes,
 - d) Verlangen nach Einberufung einer Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz, Bundesdelegiertenkonferenz oder Durchführung einer Urabstimmung,
 - e) den Haushalt der Bezirksgruppe,
 - f) die Aufstellung von Kandidat*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von Direktkandidat*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen.
- (7) ¹Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. ²Sie wählen Delegierte für die Bundesdelegiertenkonferenz, wobei sie eine angemessene Vertretung der Abteilungen berücksichtigen sollen. ³Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. ⁴ Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. ⁵Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. ⁷Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.

§ 10 Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften

- (1) ¹Abteilungen bestehen aus einer oder aus einem Zusammenschluss mehrerer thematisch verwandter Landesarbeitsgemeinschaften, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Abteilung anerkannt sind. ²In einer Abteilung müssen mindestens 15 Mitglieder ihr Stimmrecht eingetragen haben. ³Die Mitgliederzahl ist jährlich zum Stichtag 1. November zu überprüfen.
- (2) ¹Landesarbeitsgemeinschaften sind Arbeitsgruppen mit mindestens drei Mitgliedern, die von der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz oder vom Landesausschuss als Landesarbeitsgemeinschaft anerkannt werden. ²Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann einer Abteilung angehören oder als solche anerkannt werden. ³Eine Arbeitsgruppe oder Landesarbeitsgemeinschaft, die nicht einer Abteilung angehört, kann politische und finanzielle Unterstützung vom Landesverband erhalten.
- (3) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften wählen Sprecher*innen. ²Sie vertreten die Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft innerhalb der Partei, koordinieren die Arbeit und übernehmen alle anderen von der Abteilung bzw. Landesarbeitsgemeinschaft übertragenen Aufgaben.
- (4) Die Sprecher*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter*innen bilden den LAG-Sprecher*innen-Rat. Der LAG-Sprecher*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den

Landesparteirat und wählt die Vertreter*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (5) Der LAG-Sprecher*innen-Rat wählt für jeweils ein Jahr aus seinem Kreis zwei Koordinator*innen und zwei Stellvertreter*innen. Sie koordinieren die Arbeit des LAG-Sprecher*innen-Rats, laden zu dessen Sitzungen ein und sind Ansprechpartner*innen für die LAG-Sprecher*innen sowie für den Landesvorstand und die Landesgeschäftsstelle in übergeordneten Angelegenheiten, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen.
- (6) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften sind in ihrer Tätigkeit grundsätzlich autonom, sofern sie nicht gegen Grundsatzbeschlüsse (Grundkonsens, Satzung) des Landes- oder Bundesverbandes verstoßen. ²Sie beschließen insbesondere über die ihr Politikfeld betreffenden politischen Fragen und Aktivitäten. ³Sie beraten in ihrem politischen Arbeitsfeld den Landesverband, die Bezirke und die Abgeordnetenhausfraktion und leisten ihren Beitrag zum gemeinsamen Wahlprogramm und beschließen über ihre daraus abgeleiteten Abteilungs- und Landesarbeitsgemeinschaftswahlprogramme. ⁴Die Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen über Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes und des Bundesverbandes. ⁵Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften können Wahlempfehlungen für Kandidat*innen zu Wahlen zum Abgeordnetenhaus, zum Bundestag und zum Kongress der Europäischen Grünen Partei im Sinne einer Empfehlung (Votum) aussprechen.
- (7) ¹Die Abteilungen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen*Konferenz und den Landesausschuss. ²Zu den Versammlungen, bei denen Delegierte oder stellvertretende Delegierte gewählt werden sollen, ist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mit einer Frist von zehn Tagen einzuladen. ³Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. ⁴Bei vorheriger Erklärung eines Mitglieds in Textform muss eine Einladung in Papierform zugestellt werden. ⁵Maßgeblich für eine ordnungsgemäße Versendung beider Arten der Einladung ist die letzte dem Landesverband bekannte oder mitgeteilte Anschrift bzw. E-Mail-Adresse.
- (8) ¹Die Landesarbeitsgemeinschaften wählen Delegierte und Ersatzdelegierte für die jeweilige Bundesarbeitsgemeinschaft, die gemäß dem Statut der Bundesarbeitsgemeinschaften vom Landesvorstand bestätigt werden müssen.
- (9) ¹Abteilungen und Landesarbeitsgemeinschaften beschließen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Die Termine der Versammlungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen.

§ 11 Innerparteiliche Vereinigungen

- (1) ¹Innerparteiliche Vereinigungen sind organisatorische Zusammenschlüsse von Personen mit der Zielsetzung, sich in ihrem Wirkungskreis für den Grundkonsens und die Ziele der Partei einzusetzen sowie die besonderen Interessen der von ihnen repräsentierten Gruppe in der Partei und gegenüber deren Organen zu vertreten.
- (2) ¹Der Landesverband hat folgende innerparteiliche Vereinigungen:
 - Grüne Jugend Berlin.
- (3) ¹Personen, die nicht Bündnis 90/Die GRÜNEN angehören, können Mitglieder einer innerparteilichen Vereinigung sein. ²Dies gilt nicht für Personen, die einer anderen Par-

tei angehören.

- (4) ¹Vertreter*innen innerparteilicher Vereinigungen in Organen des Landesverbandes von Bündnis 90/Die GRÜNEN müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die GRÜNEN sein.
- (5) ¹Innerparteiliche Vereinigungen haben entsprechend den Bezirksgruppen der Partei Programm-, Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.
- (6) ¹Landesverbände innerparteilicher Vereinigungen haben das Recht, Anträge an die Organe des Landesverbandes Berlin von Bündnis 90/Die GRÜNEN zu stellen.

§ 11a Grüne Jugend

¹Die Grüne Jugend Berlin (GJB) ist die politische Jugendorganisation von Bündnis 90/Die GRÜNEN - Landesverband Berlin.

Abschnitt III: Organe

§ 12 Organe

¹Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauen*Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Frauen*Konferenz
- (5) der Landesausschuss
- (6) der Landesvorstand
- (7) der Landesparteirat
- (8) der Landesfinanzrat
- (9) der Diversity-Rat
- (10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

§ 13 Die Landesmitgliederversammlung

- (1) ¹Die Landesmitgliederversammlung (LMV) ist das höchste Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung.
- (2) ¹Die Landesmitgliederversammlung wird auf Verlangen
 - a) der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) des Landesausschusses,
 - c) eines Viertels der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
 - d) 10% der Mitglieder oder
 - e) auf Beschluss des Landesvorstandes einberufen.²Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen. ³Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.
- (3) ¹Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über
 - a) die politischen und organisatorischen Grundsätze,
 - b) das Wahlprogramm des Landesverbandes,

- c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,
- d) Rechenschaftsberichte der Organe und Vertreter*innen des Landesverbandes,
- e) Richtlinien für Abgeordnete und Regierungsmitglieder
- f) Koalitionen auf Landesebene,
- g) die Satzung,
- h) die Entlastung des Landesvorstandes,
- i) den Haushaltsplan des Landesverbandes, welcher finanzielle Mittel zur Weiterbildung, insbesondere von Frauen, gewährleistet, und die Berichte des Landesfinanzrates.

²Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. ³Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie des Landesparteirates ist möglich. ⁴Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. ⁵Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. ⁶Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. ⁷Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. ⁸Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen.

- (4) ¹Die Landesmitgliederversammlung tagt öffentlich. ²Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind. ³Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimm ausweise. ⁴Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁵In Personalangelegenheiten beschließt sie mit absoluter Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (5) ¹Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. ²Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. ³Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. ⁴Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung. ⁵Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms gelten abweichende Fristen. ⁶Dieser Antrag muss acht Wochen vor der LDK vorliegen und wird den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an diesen Antrag müssen drei Wochen vor der LDK vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. ⁷Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

⁸Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission. ⁹Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen. ¹⁰Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. ¹¹Für jeweils eine LMV können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. ¹²Die Antragskommission bereitet die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller*innen vor. ¹³Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. ¹⁴Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV. ¹⁵Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. ¹⁶Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. ¹⁷Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.

- (6) ¹Die Landesmitgliederversammlung gibt sich eine Geschäfts- und Wahlordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Landesmitgliederversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Landesmitgliederversammlung geändert wird.

§ 14 Die Frauen*Vollversammlung

- (1) ¹Die Frauen*Vollversammlung ist das frauen*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. ²Der Landesausschuss und die Frauen*Vollversammlung bzw. die Frauen*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. ³Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.
- (2) ¹Die Frauen*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen*. ²Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. ⁴Ihre Aufgaben sind insbesondere:
- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
 - b) Beschlussfassung über frauen*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
 - c) Begleitung des Monitoring der frauen*politischen Strukturen des Landesverbandes
 - d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand
- (3) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

- (4) ¹Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. ²Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen*Vollversammlung in eine Frauen*Konferenz umgewandelt.
- (5) ¹Die Frauen*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. ²Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.
- (6) ¹Zur Frauen*Vollversammlung ist von den Frauen* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.
- (7) ¹Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. ²Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen*Vollversammlung. ³Anträge zur Frauen*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. ⁴Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen*aufstellung.
- (8) ¹Die Frauen*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen*Vollversammlung geändert wird.

§ 15 Die Frauen*Konferenz

- (1) ¹Die Frauen*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen*Vollversammlung wahrnehmen. ²Sie setzt sich aus den für die Frauen*Konferenz gewählten weiblichen* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) ¹Die Frauen*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche* Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. ⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (3) ¹Ihre Sitzungen sind frauen*öffentlich. ²Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.
- (4) ¹Die Frauen*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. ²Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. ³Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmkarten.
- (5) ¹Die Frauen*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. ²Diese bleibt auch für die folgenden Frauen*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.

§ 16 Die Landesdelegiertenkonferenz

- (1) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz (LDK) nimmt in der Regel die Aufgaben der Landesmitgliederversammlung wahr. ²Sie setzt sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen und der innerparteilichen Vereinigungen sowie dem Landesvorstand zusammen.
- (2) ¹Die LDK tagt mindestens zweimal im Jahr. ²Sie findet auf Einladung des Landesvorstandes statt. ³Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen. ⁴Bei besonderer Dringlichkeit kann die Frist verkürzt werden. Sie muss einberufen werden, wenn
 - a) der Landesausschuss mit einfacher Mehrheit,
 - b) fünf Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteiliche Vereinigungen,
 - c) 10% ihrer Mitglieder oder
 - d) der Landesvorstanddies beschließen.
- (3) ¹Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält zwei Grundmandate. ²Zusätzlich erhalten sie Mandate entsprechend ihrer Mitgliederzahl, indem die Zahl ihrer Mitglieder durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird und das Ergebnis mit 100 multipliziert und zur nächsten vollen Zahl gerundet wird. ³Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenenschaftsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁴In der Regel werden die Delegierten für ein Jahr, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr, gewählt, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. ⁵Auf Verlangen eines Mitgliedes der entsendenden Gruppe ist die Mandatierung vor einer LDK zu bestätigen, wenn dies in der Einladung angekündigt war. ⁶Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁷Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.
- (4) ¹Die Landesdelegiertenkonferenz tagt öffentlich.
- (5) ¹Im Übrigen gelten die Regelungen zur Landesmitgliederversammlung entsprechend, insbesondere deren Geschäfts- und Wahlordnung.

§ 17 Der Landesausschuss

- (1) ¹Der Landesausschuss und die Frauen*Vollversammlung bzw. die Frauen*Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen. ²Sie setzen sich aus Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreter*innen des Landesvorstandes und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.
- (2) ¹Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. ²Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. ³Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.
- (3) ¹Der Landesausschuss besteht aus 50 Mitgliedern. ²Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. ³Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. ⁴Die

verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. ⁵Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig.

⁶Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. ⁷Das Mandat ist nicht übertragbar. ⁸Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. ⁹Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

- (4) ¹Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. ²Seine Sitzungen sind öffentlich. ³Er beschließt mit einfacher Mehrheit. ⁴Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. ⁵Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. ⁶Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (5) ¹§ 16 Abs. 2 b)-d) gelten entsprechend.

§ 18 Der Landesvorstand

- (1) ¹Der Landesvorstand vertritt den Landesverband nach innen und außen. ²Er führt die Geschäfte des Landesverbandes. ³Der Landesvorstand besteht aus sieben Mitgliedern: zwei Landesvorsitzenden, der/dem Landesschatzmeister*in und vier Beisitzer*innen, die gemäß § 17 Absatz 4 gewählt werden. ⁴Eines der weiblichen Mitglieder fungiert als gender- und frauenpolitische Sprecherin. ⁵Eines der Mitglieder fungiert als Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung.
- (2) ¹Die Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister*in haben Anspruch auf Bezahlung, die übrigen Mitglieder sind ehrenamtlich tätig. ²Die/der Landesschatzmeister*in bezieht ein Gehalt in Höhe von 33 Prozent der Landesvorsitzenden. ³Lohnvereinbarungen und Gehaltserhöhungen werden vom Landesvorstand in Absprache mit dem Landesfinanzrat entschieden. ⁴Ist keine Einigung möglich, werden die Landesmitgliederversammlung, Landesdelegiertenkonferenz bzw. der Landesausschuss eingeschaltet.
- (3) ¹Die Landesvorsitzenden übernehmen die Erledigung besonders dringender Vorstandsgeschäfte. ²Sie beurkunden die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. ³Sie vertreten den Landesverband gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) ¹Der Landesvorstand wird von der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz gewählt. ²Die Amtszeit beträgt zwei Jahre, Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. ³Die beiden Landesvorsitzenden und die/der Landesschatzmeister*in werden in gesonderten Wahlgängen gewählt. ⁴Eines der gewählten weiblichen Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur gender- und frauenpolitischen Sprecherin gewählt. ⁵Eines der gewählten Mitglieder des Landesvorstandes wird in einer gesonderten Abstimmung von der Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz zur* zum Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung gewählt.

- (5) ¹Eine Mitgliedschaft im Landesvorstand ist ausgeschlossen für Parlamentarier*innen, Bezirksamtsmitglieder, Regierungsmitglieder sowie für Personen, die überwiegend im finanziellen Abhängigkeitsverhältnis vom Landesverband oder von der Abgeordnetenhausfraktion stehen.
- (6) ¹Der Landesvorstand setzt die Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung, der Landesdelegiertenkonferenz und des Landesausschusses um. ²Er macht insbesondere Vorschläge für die programmatische Weiterentwicklung und für politische Beschlüsse. ³Er gewährleistet die Zusammenarbeit mit den Gremien der Bundespartei und den anderen Landesverbänden. ⁴Er koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Gliederungen des Landesverbandes und die Zusammenarbeit von Landesverband und Fraktion im Abgeordnetenhaus. ⁵Er bereitet die Landesmitgliederversammlungen, Landesdelegiertenkonferenzen und die Sitzungen des Landesausschusses vor und beruft sie ein. ⁶Bei seiner Arbeit ist der Landesvorstand an die Beschlüsse der Organe der Partei gebunden.
- (7) ¹Zur Geschäftsführung bestellt der Landesvorstand eine*n Landesgeschäftsführer*in. ²Der Landesvorstand kann auf Vorschlag einer Bewerbungskommission Mitarbeiter*innen einstellen. ³Der Landesvorstand stellt auf Vorschlag einer vom LA bestätigten Bewerbungskommission die Frauenreferentin ein. ⁴Der Landesvorstand legt einen Rechenschaftsbericht vor. ⁵Der Landesvorstand bestimmt aus seinen Reihen eine für die Belange des innerorganisatorischen Datenschutzes zuständige Person, die mit dem Rechenschaftsbericht einen Datenschutzbericht vorlegt. ⁶Der Landesvorstand gibt sich für die Regelung seiner Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.
- (8) ¹Die Mitglieder des Landesvorstandes entscheiden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Sie sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend sind. ³Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen. ⁴Die Sitzungen sind öffentlich für Mitglieder. ⁵Diese haben grundsätzlich Rederecht. ⁶Näheres regelt die Geschäftsordnung des Landesvorstandes.

§ 19 Landesparteirat

- (1) ¹Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. ²Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteilgliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. ³Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. ⁴Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. ⁵Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.
- (2) ¹Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. ²Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter*innen der Bezirke an. ³Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. ⁴Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.
- (3) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist mög-

lich. ²Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. ³Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. ⁴Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. ⁵Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

- (4) ¹Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.
- (5) ¹Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 20 Der Landesfinanzrat

- (1) ¹Der Landesfinanzrat besteht aus den Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen, der innerparteilichen Vereinigungen, der/dem Landesschatzmeister*in sowie zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften, die von den Mitgliedern des LAG-Sprecher*innen-Rats mindestens in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt werden. ²Die Finanzverantwortlichen der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen können durch ein Mitglied des jeweiligen Vorstandes im Landesfinanzrat vertreten werden, für die zwei Vertreter*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können die Mitglieder des LAG-Sprecher*innen-Rats zwei Stellvertreter*innen wählen.
- (2) ¹Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
 - b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
 - c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.
- (3) ¹Der Landesfinanzrat hat bei finanzwirksamen Beschlüssen, welche nicht durch entsprechende Etatmittel gedeckt sind bzw. welche nicht durch Umwidmung anderer Etatposten ermöglicht werden, ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung bis zur nächsten Sitzung des Organs.
- (4) ¹Der Landesfinanzrat tagt in der Regel vierteljährlich. ²Er muss außerordentlich einberufen werden, wenn mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- (5) ¹Der Landesfinanzrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 21 Der Diversity-Rat

- (1) ¹Der Diversity-Rat begleitet und fördert den Diversitätsprozess des Landesverbandes und berät den Landesvorstand in Fragen, die diesen betreffen. ²Insbesondere schlägt er dem Landesvorstand jedes Jahr einen konkreten Maßnahmenplan zur Förderung des Diversitätsprozesses vor, diskutiert aktuelle Problemstellungen und erstellt in Zusammenarbeit mit dem Landesvorstand alle zwei Jahre den Diversity-Bericht und berichtet der Landesmitgliederversammlung bzw. der Landesdelegiertenkonferenz einmal im Jahr über seine Aktivitäten und Maßnahmen.
- (2) ¹Der Diversity-Rat besteht aus der*dem Sprecher*in für Vielfalt und Antidiskriminierung des Landesvorstands, den Mitgliedern der Antidiskriminierungsstelle des Landesverbandes, einer*m gewählten Vertreter*in des LAG-Sprecher*innen-Rats und den Diversity Beauftragten der Vorstände der Bezirksgruppen und der innerparteilichen Vereinigungen. ²Darüber hinaus kann der Diversity-Rat vier bis sechs kooptierte Mitglieder aufnehmen, die

er für zwei Jahre wählt.

(3) ¹Der Diversity-Rat tagt mindestens vier Mal im Jahr. ²Darüber hinaus kann der Diversity-Rat auf Antrag der Hälfte seiner Mitglieder oder auf Antrag des Landesvorstands einberufen werden.

§ 22 Schieds- und Schlichtungsorgane

- (1) ¹Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und eine Ombudsstelle.
- (2) ¹Alles Weitere regelt die Schieds- und Schlichtungsordnung, welche Bestandteil dieser Satzung ist.

Abschnitt IV: Verfahrensvorschriften

§ 23 Quotierung

- (1) ¹Alle Organe und Ausschüsse, Kommissionen und Arbeitsgruppen, die auf einer Landesmitgliederversammlung, einer Landesdelegiertenkonferenz oder im Landesausschuss gewählt werden, sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen. ²Diese Bestimmung gilt auch für die Wahlen der Delegierten von Bezirksgruppen und Abteilungen, mit Ausnahme der Abteilungen, die sich mit gleichgeschlechtlichen Lebensweisen beschäftigen.
- (2) ¹Das Wahlverfahren ist so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Mitglieder (offene Plätze) gewählt wird. ²Bei der Aufstellung von Listen müssen Frauen mindestens die ungeraden Listenplätze einnehmen.
- (3) ¹Sollte es bei einer Wahl nicht gelingen, mindestens die Hälfte der zu besetzenden Positionen mit Frauen zu besetzen, müssen diese Positionen frei bleiben und erneut gezielt Frauen geworben werden. ²Erst wenn die quotierte Besetzung auch bei einer zweiten Wahl nicht gelingt, können die zu besetzenden Positionen geschlechtsunabhängig besetzt werden. ³Über das weitere Verfahren entscheidet die Wahlversammlung. ⁴Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 25 der Landessatzung.
- (4) ¹Für den Landesverband als Arbeitgeber gilt, dass die Besetzung der bezahlten Stellen auf allen Qualifikationsebenen und in allen Funktionsbereichen mindestens paritätisch vorgenommen wird. ²Frauen werden so lange bevorzugt eingestellt, bis die Parität erreicht ist.

§ 24 Neuenquote

¹Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Kandidat*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben. ²Die Ausübung politischer Wahlämter (z.B. Regierungsmitglieder, Bezirksamtsmitglieder, Staatssekretär*innen, Aufsichtsrät*innen), die in der Regel hauptamtlich erfolgt, steht insoweit der Mitgliedschaft in einem Parlament gleich.

§ 25 Versammlungen

- (1) ¹Versammlungen und Sitzungen sind öffentlich, Frauen*Vollversammlung und Frauen*Konferenz tagen frauen*öffentlich. ²Bei der Behandlung von Personalangelegenheiten kann die Öffentlichkeit mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden, dies gilt nicht für die Nominierung von Regierungsmitgliedern, Staatssekretär*innen, Bezirksamtsmitgliedern und Mitgliedern von Aufsichtsräten. ³Versammlungen sind barrierefrei durchzuführen.
- (2) ¹Zu Versammlungen und Sitzungen von Organen des Landesverbandes ist bei Bedarf eine Kinderbetreuung zu organisieren und zu finanzieren.
- (3) ¹Versammlungen von Gliederungen sind auf eine Dauer von zweieinhalb Stunden zu begrenzen, es sei denn, während der Versammlung wird im Einzelfall eine Verlängerung beschlossen. ²Landesmitgliederversammlungen und Landesdelegiertenkonferenzen sind als Halbtagsveranstaltungen zu planen.
- (4) ¹Die Versammlungsleitungen sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen und müssen von Mal zu Mal wechseln.
- (5) ¹Die Redezeit ist deutlich zu begrenzen, wobei angeregt wird, sich und andere nicht zu wiederholen.
- (6) ¹Das Recht von Frauen auf mindestens die Hälfte der Redezeit ist zu gewährleisten. ²Dazu werden getrennte Redelisten geführt. ³Mindestens jeder zweite Redebeitrag ist Frauen vorbehalten. ⁴Wenn keine Frau für einen Redebeitrag bereit steht, kann die Versammlung eine Fortführung der Debatte beschließen. ⁵Die Frauen der Wahlversammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 26 der Landessatzung.

§ 26 Vetorecht

- (1) ¹Die Mehrheit der Frauen einer Versammlung hat ein Vetorecht mit aufschiebender Wirkung. ²Eine Abstimmung unter den Frauen wird auf Verlangen vor der Gesamtabstimmung durchgeführt. ³Lehnt die Mehrheit der Frauen eine Beschlussvorlage ab, wird erneut diskutiert und über die Vorlage auf der nächsten Versammlung entschieden.
- (2) ¹Auf Antrag kann die Entscheidung an das höchste Entscheidungsgremium zwischen den Versammlungen überwiesen werden.

§ 27 Urabstimmung

- (1) ¹Die Urabstimmung wird durchgeführt auf Verlangen von:
 - a) der Landesmitgliederversammlung oder der Landesdelegiertenkonferenz,
 - b) des Landesausschusses,
 - c) von mindestens einem Viertel der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen,
 - d) von zehn Prozent der Mitglieder.
- (2) ¹Die Urabstimmung ist zulässig bei grundsätzlichen politischen Fragen. ²Dazu gehören insbesondere:
 - a) Beschluss über Programm und Satzung,
 - b) Beschluss der Wahlprogramme,
 - c) Regierungsbeteiligung und Koalitionsvereinbarung.
- (3) ¹Die Urabstimmung ist notwendig über einen Beschluss über Auflösung und Verschmelzung des Landesverbandes.

- (4) ¹Nach einem Verlangen gemäß Absatz 1 oder einem Beschluss gemäß Absatz 3 ist vom Landesvorstand unverzüglich die Urabstimmung einzuleiten. ²Der Inhalt der zur Urabstimmung gestellten Fragen wird von den Antragsteller*innen festgelegt.
- (5) ¹Es entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei das Ergebnis bei einer Urabstimmung gemäß Absatz 1 nur bindend ist, wenn sich mindestens ein Drittel der Abstimmungsberechtigten beteiligen. ²Auf Verlangen von drei Bezirksgruppen wird die Urabstimmung getrennt nach Bezirken ausgezählt. ³Diese Auszählung hat nur den Charakter eines Meinungsbildes.
- (6) ¹Die Urabstimmung findet nicht statt, wenn die Landesmitgliederversammlung ihr Begehren unverändert beschließt, bevor mit der Abstimmung begonnen wurde, ausgenommen eine Urabstimmung nach Absatz 3.
- (7) ¹Die Landesmitgliederversammlung kann bei jeder Urabstimmung einen eigenen Vorschlag alternativ zur Abstimmung stellen; nimmt sie dieses Recht nicht wahr, geht es zunächst an die Landesdelegiertenkonferenz, wenn auch diese keinen Gebrauch davon macht, an den Landesausschuss über.
- (8) ¹Die Kosten der Urabstimmung trägt der Landesverband.
- (9) ¹Zur Durchführung ist die Urabstimmungsordnung der Bundespartei entsprechend anzuwenden, es sei denn Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz erlassen eine Ordnung zur Durchführung von Urabstimmungen.

§ 28 Satzungsänderungen

- (1) ¹Diese Satzung kann von einer Landesmitgliederversammlung oder Landesdelegiertenkonferenz mit einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten geändert werden. ²Bei der Satzungsänderung durch die Urabstimmung ist eine 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder erforderlich. ³Für die Änderung der §§ 20 und 28 bedarf es jeweils einer 3/4-Mehrheit.
- (2) ¹Beitrags- und Kassenordnung sowie die Schieds- und Schlichtungsordnung bedürfen als weitere Bestandteile der Satzung zur Änderung ebenfalls der Mehrheit gemäß Absatz 1 Satz 1.

Abschnitt V: Schlussbestimmungen

§ 29 Auflösung und Verschmelzung

- (1) ¹Die Auflösung oder Verschmelzung des Landesverbandes kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz beschlossen werden. ²Auf dieser Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz müssen mindestens 2/3 aller Mitglieder bzw. Delegierten anwesend sein. ³Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens der 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten. ⁴Ist diese Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz nicht beschlussfähig, so ist innerhalb eines Vierteljahres eine weitere Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder bzw. Delegierten beschlussfähig ist. ⁵Die Abwicklung der Geschäfte im Falle der Auflösung übernimmt ein Ausschuss, bestehend aus den Mitgliedern des Landesvorstandes und bis zu sieben vom Landesauschuss gewählten Mitgliedern.
- (2) ¹Bei der Auflösung des Landesverbandes fällt sein Vermögen an von ihm unabhängige Organisationen, Initiativen, etc.

- (3) ¹Näheres bestimmt die auflösende Landesmitgliederversammlung bzw. Landesdelegiertenkonferenz.

Schieds- und Schlichtungsordnung

§ 1 Grundsätze

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht hat die Aufgabe, Streitigkeiten zwischen Mitgliedern und Parteiorganen beizulegen. ²Dabei soll es in jedem Stadium des Verfahrens versuchen, die Streitigkeiten zwischen den Parteien im Wege der Schlichtung zu beenden.
- (2) ¹Ist eine Schlichtung nicht möglich, entscheidet das Landesschiedsgericht über die Anträge der Parteien.
- (3) ¹Das Landesschiedsgericht wird auf Antrag tätig.

§ 2 Zusammensetzung

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht besteht aus einer/einem Vorsitzenden, einer/einem stellvertretenden Vorsitzenden und zwei Beisitzer*innen. ²Es wird vom Landesausschuss gewählt. ³Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Landesausschuss oder einem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. ⁴Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts können nicht abgewählt werden. ⁵Sie sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. ⁶Ein gewähltes Mitglied des Landesschiedsgerichts soll Jurist*in sein.
- (2) ¹Die/der Vorsitzende kann in begründeten Fällen die/den stellvertretende*n Vorsitzende*n mit der Wahrnehmung ihrer/seiner Aufgaben betrauen.
- (3) ¹Das Landesschiedsgericht entscheidet in der Zusammensetzung: Vorsitzende*r sowie zwei weitere Mitglieder des Landesschiedsgerichts.
- (4) ¹Das Landesschiedsgericht gibt sich einen Geschäftsverteilungsplan, der die jeweilige Besetzung festlegt.

§ 3 Amtszeit

- (1) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Landesschiedsgerichts beginnt mit der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des vorherigen Landesschiedsgerichts, und endet regelmäßig nach zwei Jahren. ²Die Amtszeit eines Mitglieds endet vorzeitig, wenn
1. es das Amt niederlegt,
 2. es aus der Partei BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN austritt,
 3. gegen das Mitglied eine Parteiordnungsmaßnahme verhängt wird oder
 4. es Mitglied des Landesausschusses oder eines Vorstands der Partei wird oder in ein berufliches oder finanzielles Abhängigkeitsverhältnis zur Partei tritt.
- (2) ¹Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so ist bei dem nächsten Landesausschuss eine Ergänzungswahl durchzuführen. ²Die Amtszeit dieses nachgewählten Mitglieds dauert bis zum Ende der Amtszeit der anderen Mitglieder.
- (3) ¹Ist bei Ablauf der Amtszeit noch kein neues Landesschiedsgericht gewählt, so bleiben die bisherigen Mitglieder kommissarisch im Amt.

§ 4 Befangenheit

- (1) ¹Gegen die gewählten Mitglieder des Landesschiedsgerichts kann von jeder am Verfahren beteiligten Person wegen Besorgnis der Befangenheit ein Antrag auf Ablehnung gestellt werden.
- (2) ¹Die Person hat das Ablehnungsgesuch unter Angabe der Gründe unverzüglich vorzubringen, nachdem ihr der Umstand bekannt geworden ist, der die Besorgnis der Befangenheit rechtfertigen könnte.
- (3) ¹Über den Antrag auf Befangenheit entscheidet das Landesschiedsgericht in der jeweiligen Besetzung ohne das abgelehnte Mitglied. ²Dem Ablehnungsgesuch ist stattgegeben, wenn es mindestens zwei Mitglieder des Landesschiedsgerichts für begründet erachten.
- (4) ¹Jedes Mitglied des Landesschiedsgerichts kann sich unter Angabe von Gründen selbst für befangen erklären.

§ 5 Zuständigkeit

¹Das Landesschiedsgericht ist zuständig für:

- a) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganen oder zwischen Parteiorganen, soweit dadurch Parteiinteressen berührt werden,
- b) die Anfechtung oder die Nichtigkeitserklärung von Beschlüssen und parteiinternen Wahlen,
- c) Ordnungsmaßnahmen,
- d) über die Beschwerden gegen die Nichtaufnahme,
- e) auf Antrag der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung und wenn es gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung angerufen wird,
- f) in allen anderen in der Satzung des Landesverbandes vorgesehenen Fällen.

§ 6 Antragsberechtigung

¹Antragsberechtigt sind:

- 1) alle Parteiorgane,
- 2) 1/10 der stimmberechtigten Teilnehmer*innen einer Versammlung, sofern eine Wahl oder Entscheidung dieser Versammlung angefochten wird,
- 3) jedes Parteimitglied, sofern es in der Sache selbst unmittelbar betroffen ist.

§ 7 Antragsgegner*in

- (1) ¹Antragsgegner*innen können sein: alle Organe, Gliederungen und jedes Mitglied des Landesverbandes.
- (2) ¹Die Organe und Gliederungen werden durch ihren Vorstand oder ihre Sprecher*innen vertreten.
- (3) ¹Wird die Entscheidung einer Delegierten- oder Mitgliederversammlung angefochten, ist Antragsgegner*in das jeweilige Präsidium. ²Der Vorstand ist beizuladen.

§ 8 Sitz und Geschäftsführung

- (1) ¹Der Sitz des Landesschiedsgerichts ist am Sitz der Partei Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin.
- (2) ¹Die Landesgeschäftsstelle ist verpflichtet, die Arbeit des Landesschiedsgerichts zu unterstützen. ²Hierzu gehören insbesondere:
 - die Versendung von Ladungen und die Erledigung der notwendigen Korrespondenz,
 - die Sammlung der Verfahrensunterlagen,
 - die Bereitstellung von geeigneten Räumlichkeiten,
 - die Beschaffung von Büromaterialien bzw. Fachliteratur, welche für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind.³Die Entscheidung, welche Kosten bzw. Maßnahmen bzw. Materialien für die Arbeit des Landesschiedsgerichts erforderlich sind, trifft das Landesschiedsgericht nach Rücksprache mit der/dem Landesschatzmeister*in. ⁴Die Entscheidung erfolgt durch die gewählten Schiedsrichter*innen.

§ 9 Verfahrensvorbereitung

- (1) ¹Jeder Antrag ist schriftlich zu begründen, mit Beweismitteln zu versehen und unter Angabe von Absender*in und Telefonnummer und E-Mail-Adresse einzureichen. ²Anträge, Schriftsätze und Beweismittel sind in sechsfacher Ausfertigung beizufügen.
- (2) ¹Ein Antrag, der den Anforderungen nach § 6 Absatz 1 nicht genügt, kann vom Landesschiedsgericht als unzulässig zurückgewiesen werden.
- (3) ¹Die Verfahrensvorbereitung liegt in den Händen der/des Vorsitzenden des Landesschiedsgerichts. ²Der Austausch von Schriftsätzen und die Kommunikation mit den Beteiligten kann auch per E-Mail erfolgen. ³Die/der Vorsitzende setzt Ort und Zeit der mündlichen Verhandlung fest. ⁴Die Terminladung ist den Beteiligten mit einer Frist von zwei Wochen zuzustellen. ⁵Im Einvernehmen mit den Beteiligten kann sie verkürzt werden. ⁶Die Ladung muss enthalten:
 - a) Gegenstand, Ort, Tag und Zeit der Verhandlung,
 - b) die in dieser Landesschiedsgerichtsordnung geregelten Belehrungen.
- (4) ¹Die/der Vorsitzende kann vor der Festlegung des Termins der mündlichen Verhandlung von den Beteiligten die Vorlage weiterer Beweismittel verlangen. ²Kommen Beteiligte dem Verlangen zur Vorlage weiterer Beweismittel nicht fristgemäß nach, kann das Schiedsgericht nach Beratung ohne mündliche Verhandlung entscheiden. ³Erhebt eine*r der Beteiligten gegen diese Entscheidung innerhalb von vier Wochen Beschwerde beim Landesschiedsgericht, so hat dieses innerhalb einer angemessenen Frist eine mündliche Verhandlung anzuberaumen.
- (5) ¹Die/der Vorsitzende kann ihre/seine Aufgaben im Einvernehmen mit den gewählten Mitgliedern des Landesschiedsgericht einer/einem gewählten Schiedsrichter*in übertragen.
- (6) ¹Ergänzend findet die Zivilprozessordnung zweckentsprechende Anwendung.

§ 10 Verfahrensbeteiligung

- (1) ¹Beteiligte in einem Schiedsgerichtsverfahren sind:
 - a) Antragsteller*in und Antragsgegner*in bzw. deren Vertretungsorgane,
 - b) bei Ordnungsmaßnahmen ist jeder Gebietsverband bzw. dessen Vertretungsorgan, gegen dessen Mitglied sich das Verfahren richtet, bis zum Beginn der mündlichen

Verhandlung beteiligungsberechtigt. ²Allen Beteiligungsberechtigten sind die Anträge und mit der Beteiligungserklärung alle Schriftsätze zuzustellen.

- c) ³Das Landesschiedsgericht kann weitere Mitglieder bzw. Vertretungsorgane, die ebenfalls in der Sache selbst betroffen sind, nach eigenem Ermessen beiladen.
- (2) ¹Die Beteiligten können für die mündliche Verhandlung zusätzlich eine*n Beisitzer*in Benennen.

§ 11 Einstweilige Anordnung

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag jederzeit eine einstweilige Anordnung erlassen. ²Gegenstand einer einstweiligen Anordnung kann auch eine vorläufige Amtsenthebung für maximal zwei Monate sein.
- (2) ¹Die einstweilige Anordnung ist keine Entscheidung in der Hauptsache.
- (3) ¹Die einstweilige Anordnung kann wegen der Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung durch die/den Vorsitzende*n ergehen.
- (4) ¹Gegen die Entscheidung, die ohne mündliche Verhandlung erging, kann die betreffende Person binnen zwei Wochen nach Zustellung Beschwerde beim Landesschiedsgericht einlegen. ²Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. ³Die betreffende Person ist in dem Beschluss über dieses Rechtsmittel zu belehren. ⁴Über die Beschwerde entscheidet das Landesschiedsgericht in mündlicher Verhandlung.

§ 12 Alleinentscheid

- (1) ¹Erweist sich ein Antrag als offensichtlich unzulässig oder unbegründet, so kann die/der Vorsitzende den Antrag durch Vorentscheid zurückweisen. ²Die Entscheidung ergeht ohne mündliche Verhandlung.
- (2) ¹Gegen den Vorbescheid der/des Vorsitzenden können die Beteiligten binnen eines Monats nach Zustellung beim Landesschiedsgericht Einspruch einlegen. ²Wird der Einspruch rechtzeitig eingelegt, so gilt der Vorbescheid als nicht ergangen. ³Ansonsten wirkt er als rechtskräftige Entscheidung. ⁴In dem Vorbescheid sind die Beteiligten über die Einspruchsmöglichkeit zu belehren.

§ 13 Verhandlung

- (1) ¹Das Schiedsgericht entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung. ²Sie kann in geeigneten Fällen auch digital durchgeführt werden. ³Die Teilnahmemöglichkeit von anderen Mitgliedern ist sicherzustellen. ⁴Das gilt nicht für verfahrensleitende Beschlüsse. ⁵Im Einvernehmen aller Beteiligten kann auch im schriftlichen Verfahren entschieden werden.
- (2) ¹Die mündliche Verhandlung ist parteiöffentlich. ²Im Einverständnis aller Beteiligten ist die Verhandlung für jede Person öffentlich. ³Die Öffentlichkeit kann ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse einer/s Beteiligten geboten ist.
- (3) ¹Die mündliche Verhandlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet. ²Die Verfahrensleitung kann auf eine*n gewählte*n Beisitzer*in übertragen werden.
- (4) ¹Die mündliche Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Sache. ²Es folgt – sofern die Beteiligten hierauf nicht verzichten – die Darlegung des wesentlichen Akteninhalts. ³Danach erhalten die Beteiligten das Wort, um ihre Anträge zu stellen und zu begründen.
- (5) ¹Nach der Erörterung der Sache und nach Abschluss der Beweisaufnahme wird die mündliche Verhandlung geschlossen. ²Neue Tatsachen können nicht mehr vorge-

bracht werden, Beweisanträge nicht mehr gestellt werden. ³Das Landesschiedsgericht kann jedoch die Verhandlung wieder eröffnen.

- (6) ¹Das Landesschiedsgericht hat möglichst auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. ²Das Schiedsgericht kann hierzu einen gesonderten Gütetermin anberaumen.
- (7) ¹Kann die mündliche Verhandlung nicht in einem Termin abgeschlossen werden, so wird sie vertagt. ²Wird mit dem Beschluss ein neuer Termin bekannt gegeben, so bedarf es keiner Ladung.
- (8) ¹Über den Verlauf der mündlichen Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das den wesentlichen Inhalt der Verhandlung wiedergibt. ²Anträge der Beteiligten sind im Wortlaut aufzunehmen. ³Das Protokoll ist von der/dem Vorsitzenden und der/dem Protokollführer*in zu unterzeichnen und allen Beteiligten unverzüglich zuzuleiten.
- (9) ¹Bei unentschuldigtem Fernbleiben einer Partei oder von Beteiligten kann auch in Abwesenheit der Partei oder der Beteiligten verhandelt und entschieden werden. ²Die Terminladung muss den Hinweis enthalten, dass auch bei Abwesenheit einer/eines Beteiligten verhandelt und entschieden werden kann.

§ 14 Beweisaufnahme

- (1) ¹Das Landesschiedsgericht kann selbst Beweise zur Sachverhaltsermittlung erheben und ist nicht an bestimmte Beweismittel gebunden.
- (2) ¹Organe des Landesverbandes und Organe der Kreisverbände sind verpflichtet, dem Schiedsgericht bei der Sachverhaltsermittlung zu helfen.
- (3) ¹Alle Verfahrensbeteiligten und Zeug*innen sind zur Mitwirkung am Verfahren des Landesschiedsgerichts verpflichtet.
- (4) ¹Zeug*innen sind aufgrund ihrer Parteimitgliedschaft zur Befolgung ihrer Ladung bzw. Aufforderung zur schriftlichen Aussage verpflichtet.

§ 15 Entscheidung

- (1) ¹Der Entscheidung des Landesschiedsgerichtes dürfen nur solche Feststellungen zugrunde gelegt werden, die sich aus der mündlichen Verhandlung oder den gewechselten Schriftsätzen ergeben.
- (2) ¹Entschieden wird aufgrund nichtöffentlicher Beratung des Landesschiedsgerichts. ²Die Mitglieder des Landesschiedsgerichts haben über den Verlauf der Beratung Stillschweigen zu wahren. ³Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit. ⁴Im schriftlichen Verfahren entwirft die/der Vorsitzende einen Beschlussentwurf.
- (3) ¹Die Entscheidung des Landesschiedsgerichts muss begründet und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen sein. ²Die Entscheidung ist von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und soll den Beteiligten innerhalb von vier Wochen nach dem Ende der mündlichen Verhandlung zugestellt werden. ³Die Entscheidung wird dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben.
- (4) ¹Das Landesschiedsgericht kann die Entscheidung veröffentlichen.

§ 16 Entscheidung im Parteiordnungsverfahren

- (1) ¹Ein Parteiordnungsverfahren endet durch die Feststellung, dass kein parteischädigendes Verhalten zu ermitteln war, oder durch eine der folgenden Entscheidungen:
 - a) Verwarnung,
 - b) Enthebung aus einem Parteiamt bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
 - c) Aberkennung des passiven Wahlrechts für Parteiämter bis zu einer Höchstdauer

- von zwei Jahren,
 - d) zeitweiliges Ruhen der Mitgliederrechte bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren,
 - e) Ausschluss aus der Partei.
- (2) ¹Im Parteiordnungsverfahren ist das Landesschiedsgericht nicht an die Anträge der Beteiligten gebunden. ²Es kann in diesem Fall eine mildere als die beantragte Maßnahme aussprechen, nicht jedoch eine schärfere.

§ 17 Berufung

- (1) ¹Gegen eine Sachentscheidung des Landesschiedsgerichts können alle Beteiligten innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Bundesschiedsgericht Berufung einlegen.
- (2) ¹Die Berufung hat aufschiebende Wirkung, es sei denn, sie richtet sich gegen eine einstweilige Anordnung.

§ 18 Zustellung

- (1) ¹Die Zustellung im Sinne dieser Landesschiedsgerichtsordnung erfolgt durch eingeschriebenen Brief. ²Sie kann auch per E-Mail erfolgen, sofern die Beteiligten nicht ausdrücklich widersprechen. ³Ist die/der Beteiligte durch einen Beistand vertreten, kann die Zustellung auch an diesen erfolgen.
- (2) ¹Die Zustellung gilt auch dann als erfolgt, wenn die/der Adressat*in die Annahme verweigert.
- (3) ¹Die Zustellung gilt auch dann als bewirkt, wenn die Zustellung an die Anschrift erfolgte, die die/der Betreffende gegenüber der zuständigen Parteigliederung zuletzt angegeben hat, und die Sendung für die Dauer einer Woche beim zuständigen Postamt niedergelegt war.

§ 19 Kosten und Auslagen

- (1) ¹Die Kosten des Verfahrens trägt der Landesverband Bündnis 90/Die GRÜNEN Berlin.
- (2) ¹Notwendige Auslagen können ausnahmsweise dem Landesverband oder einer/einem der Beteiligten auferlegt werden. ²Menschen mit geringem Einkommen, für die die Einreichung der Unterlagen eine finanzielle Härte darstellen würde, können sich die Kosten von dem Landesverband erstatten lassen. ³Im Übrigen kann das Landesschiedsgericht nach seinem Ermessen einer Partei die Erstattung der Auslagen der anderen Partei auferlegen, wenn erstere einen von vornherein offensichtlich unbegründeten Antrag weiterhin verfolgte.
- (3) ¹Kosten anwaltlicher Vertretung werden grundsätzlich nicht übernommen. ²Das Landesschiedsgericht kann auf Antrag ausnahmsweise durch Beschluss entscheiden, dass die Kosten dem Landesverband auferlegt werden. ³Der Beschluss ist unanfechtbar.
- (4) ¹Im Falle eines Parteiordnungsverfahrens, das mit Freispruch oder Antragsrücknahme durch die/den Antragsteller*in endet, hat das Landesschiedsgericht der/dem Antragsteller*in oder dem Landesverband aufzugeben, der/dem Antragsgegner*in die notwendigen Auslagen zu erstatten.
- (5) ¹Die Kosten sind nachzuweisen.

§ 20 Inkrafttreten

- ¹Diese Landesschiedsgerichtsordnung tritt nach ihrer Verabschiedung sofort in Kraft.

Anlagen:

- **Beschwerdekommision**
- **Ombudsstelle**

Beschwerdekommision für Fälle sexueller Belästigung

- (1) ¹Die Beschwerdekommision ist für die Verfolgung von Fällen sexueller Belästigungen durch Mitglieder und Angestellte innerhalb des Landesverbandes zuständig. ²Sexuelle Belästigungen sind insbesondere
- a) unerwünschter/unnötiger Körperkontakt,
 - b) unerwünschte Bemerkungen sexuellen Inhalts,
 - c) unerwünschte Bemerkungen, entwürdigende und beleidigende Kommentare oder Witze über das Äußere,
 - d) auf Einzelpersonen bezogene Bemerkungen herabwürdigender oder beleidigender Art über die sexuelle Orientierung, sexuelle Aktivitäten und das Intimleben,
 - e) Zeigen pornographischer Darstellungen in Arbeits- und Veranstaltungsräumen,
 - f) unerwünschte Einladungen und Aufforderungen zu sexuellen Handlungen,
 - g) Androhung beruflicher Nachteile bei sexueller Verweigerung,
 - h) Versprechen beruflicher Vorteile bei sexuellem Entgegenkommen.
- (2) ¹Die Beschwerdekommision besteht aus fünf für zwei Jahre vom Landesausschuss gewählten Mitgliedern. ²Sie verhandelt und entscheidet mit drei Mitgliedern. ³Auf Antrag der Beschwerde führenden Person gehören ihr nur Frauen an. ⁴In allen übrigen Fällen ist mindestens ein Mitglied ein Mann. ⁵Wählbar sind nur Personen, die nicht dem Vorstand der Partei angehören und nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. ⁶Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (3) ¹Die Beschwerde muss der Beschwerdekommision schriftlich vorliegen. ²Sie darf zu keinen Benachteiligungen führen. ³Die Beschwerde führende und die beschuldigte Person haben das Recht, je eine Vertrauensperson zu benennen, die im Verfahren vor der Kommission ihre Rechte vertritt.
- (4) ¹Die Beschwerdekommision tagt nicht öffentlich. ²Ihre Verhandlungen und Beratungen unterliegen der Geheimhaltung. ³Die Beweisaufnahmen finden, wenn die Beschwerde führende Person es wünscht, so statt, dass eine direkte Gegenüberstellung der Konfliktparteien vermieden wird. ⁴Auf Verlangen der beschuldigten Person erfolgt die Vernehmung der Beschwerde führenden Person in beidseitiger Gegenwart, es sei denn, die Beschwerdekommision hält dies für die Beschwerde führende Person für unzumutbar. ⁵Findet die Vernehmung in Gegenwart der beschuldigten Person statt, darf nur die Vertrauensperson der Beschwerde führenden Person Fragen stellen.
- (5) ¹Die Beschwerdekommision soll in geeigneten Fällen vorrangig auf einen Täter-Opfer-Ausgleich hinwirken, der vor allem beinhalten soll:
1. Feststellung eines Sachverhaltes nach der Beweisaufnahme.
 2. Verbal bekundete Einsicht der beschuldigten Person in ihr Verhalten.
 3. Schriftliche Fixierung eines Tateingeständnisses.

4. Unterzeichnung eines Protokolls zur Beilegung des Konflikts, welches ggf. den vereinbarten Schadensausgleich (z. B. öffentliche Entschuldigungen oder Zahlungen) enthält.
5. Kommt kein Ausgleich zustande und hält die Beschwerdekommision die Beschwerde für begründet, beantragt die Beschwerdekommision beim Landesschiedsgericht die Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens unter Angabe der Sanktion, die sie für geeignet hält. Hält sie die Beschwerde für unbegründet, stellt sie das Verfahren unter Angabe der Gründe ein.

²In dringenden und schwerwiegenden Fällen empfiehlt die Beschwerdekommision dem Landesvorstand, die beschuldigte Person bis zur Entscheidung des Schiedsgerichts von der Ausübung ihrer Mitgliedsrechte gem. § 10 Absatz 5 Satz 3 Parteiengesetz auszuschließen. ³Der Landesvorstand hat über diesen Antrag innerhalb einer Woche zu entscheiden. ⁴Folgt er der Empfehlung der Beschwerdekommision nicht, hat er dies schriftlich zu begründen. ⁵In von der Beschwerdekommision eingeleiteten Parteiordnungsverfahren können abweichend von Absatz 3 Satz 1 dieser Regelung als Sanktion auch Funktionsverbot oder Ruhen der Mitgliedsrechte für die Dauer von bis zu zwei Jahren verhängt werden.

- (6) ¹Gegen die Entscheidung der Beschwerdekommision, das Verfahren einzustellen, kann das Landesschiedsgericht angerufen werden.

Ombudsstelle für die Beilegung von Streitigkeiten des Landesverbandes der Partei als Arbeitgeberin mit Mitarbeiter*innen

- (1) ¹Zur Beilegung von Streitigkeiten zwischen dem Landesverband oder den Gliederungen der Partei als Arbeitgeberin und deren Mitarbeiter*innen, die mit ihr in einem Beschäftigungs-, Ausbildungs- oder Honorarverhältnis stehen, wird eine Ombudsstelle eingerichtet.
- (2) ¹Die Ombudsstelle besteht aus einer Vertrauensperson und einer/einem Stellvertreter*in. ²Sie werden vom Landesausschuss für zwei Jahre gewählt. ³Wähl- und benennbar als Vertrauenspersonen sind nur Personen, die nicht in einem beruflichen oder finanziellen Abhängigkeitsverhältnis zur Partei stehen. ⁴Die Vertrauensperson und ihr/e Stellvertreter*in sollen nicht derselben Bezirksgruppe oder Abteilung angehören.
- (3) ¹Die Anrufung der Ombudsstelle lässt die Durchsetzung und Verfolgung rechtlicher Ansprüche zwischen Arbeitgeberin und Mitarbeiter*in unberührt.
- (4) ¹Die Ombudsstelle kann jederzeit von allen Beteiligten nach Absatz 1 dieser Regelung angerufen werden. ²Sie soll Konflikte im Gespräch schlichten auf eine gütliche Beilegung hinwirken und Einvernehmen zwischen den Beteiligten herstellen. ³Sofern Einvernehmen hergestellt wird soll dieses protokolliert werden.
- (5) ¹Die Vertrauensperson ist zur strikten Vertraulichkeit aller ihr anvertrauten Informationen verpflichtet, es sei denn, sie wird von den Beteiligten schriftlich davon entbunden.
- (6) ¹Die Arbeitgeberin ist zur Zusammenarbeit und zur Teilnahme an den Einigungsgesprächen verpflichtet.